

Einschneidende Verfügungen auf dem Gebiete des Wohnungswezens.

Eine Verordnung des Staatsrates für soziale Fürsorge.

Wien, 13. November.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge will das herrschenden Wohnungsnot, die in allernächster Zeit der Wahrscheinlichkeit nach eine weitere bedauerliche Verschärfung erfahren dürfte, durch die tüchtigste Ausnützung der bestehenden Wohnungsgelegenheiten wenigstens teilweise abhelfen. Diesen Zweck verfolgt eine Verordnung, die eine Reihe einschneidender Veränderungen im Wiener Wohnungsweisen in nahe Aussicht stellt. Für eine Reihe von Kategorien wird die Anzeigepflicht des Wohnungsinhabers, beziehungsweise des Hausherrn und gegebenenfalls das Anforderungsrecht der Gemeinde ausgesprochen. Man kann die neuen Bestimmungen in den Satz zusammenfassen: **Schach den Doppelwohnungen!**

Wer in derselben Gemeinde mehr als eine Wohnung hat, den trifft zunächst die Anzeigepflicht. Er hat anzugeben, welche seiner Wohnungen von ihm wirklich bewohnt wird und was für Gründe bestehen, dorthin er eine zweite Wohnung benötige. Die Stichhaltigkeit dieser Gründe unterliegt der behördlichen Prüfung.

Wer eine Wohnung von wenigstens sechs Wohnräumen hat, wird gleichfalls von der Anzeigepflicht betroffen, wenn die Zahl der Wohnräume um zwei höher ist als die der Bewohner (abgesehen vom Hauspersonal).

Anzeigepflichtig sind ferner (die Anzeigepflicht trifft den Hauseigentümer) jene Wohnungen, die seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Sachen dienen, zum Bewohnen eingerichtet sind, jedoch nicht bewohnt oder nur unzulänglich benützt werden. Das ist eine Bestimmung, die hinsichtlich auf jene Wohnparteien gemünzt ist, welche durch die Schwierigkeiten der Approvisionierung veranlaßt wurden, ihre Wohnungen zuzusperren und in die Pension oder ins Hotel zu ziehen.

Die Verordnung spricht der Gemeinde das Anforderungsrecht für die frei werdenden Wohnungen und Wohnungsteile zu zugunsten von Personen, die dort heimatberechtigt oder aus zwingenden Gründen zu wohnen genötigt sind. Das gleiche Anforderungsrecht besteht für unvermietete leerstehende Wohnungen, für Räume, die seit 1. August 1914 den Wohnzwecken entzogen sind, und bemerkenswerterweise auch für Wohnungen in nahezu fertigen Häusern. Hier muß die Gemeinde nur auf ihre Kosten die Bauten bewohnbar machen. Die Verordnung setzt fest, daß bei den Anforderungen auf die beruflichen und Familienverhältnisse der Wohnungsinhaber Rücksicht zu nehmen sei.

Räumungsfrist für die angeforderten Wohnungen und Wohnungsteile: vier Wochen. Einspruch gegen die Entscheidung der Gemeinde an das Mietamt zulässig.